

**3. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 15.05.2012  
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Freden am 19.05.2015 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |    |                                |               |                |
|----|--------------------------------|---------------|----------------|
| a) | für Särge von Kindern:         | Länge: 1,20 m | Breite: 0,60 m |
|    | von Erwachsenen:               | Länge: 2,10 m | Breite: 0,90 m |
| b) | einstellige Urnengrabstätten:  | Länge: 0,80 m | Breite: 0,50 m |
|    | zweistellige Urnengrabstätten: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,80 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße.  
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

**§ 14  
Urnengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 19.05.2015  
Der Vorstand:

  
.....  
Vorsitzender



  
.....  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchenverordnungsordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 29.05.2015.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter

